

Kanton Bern

Kickoff-Sitzung zur Einführung des ÖREB-Katasters in den Gemeinden XXX



26.04.2017

Amt für Geoinformation (AGI)

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Amt für Wald (KAWA)

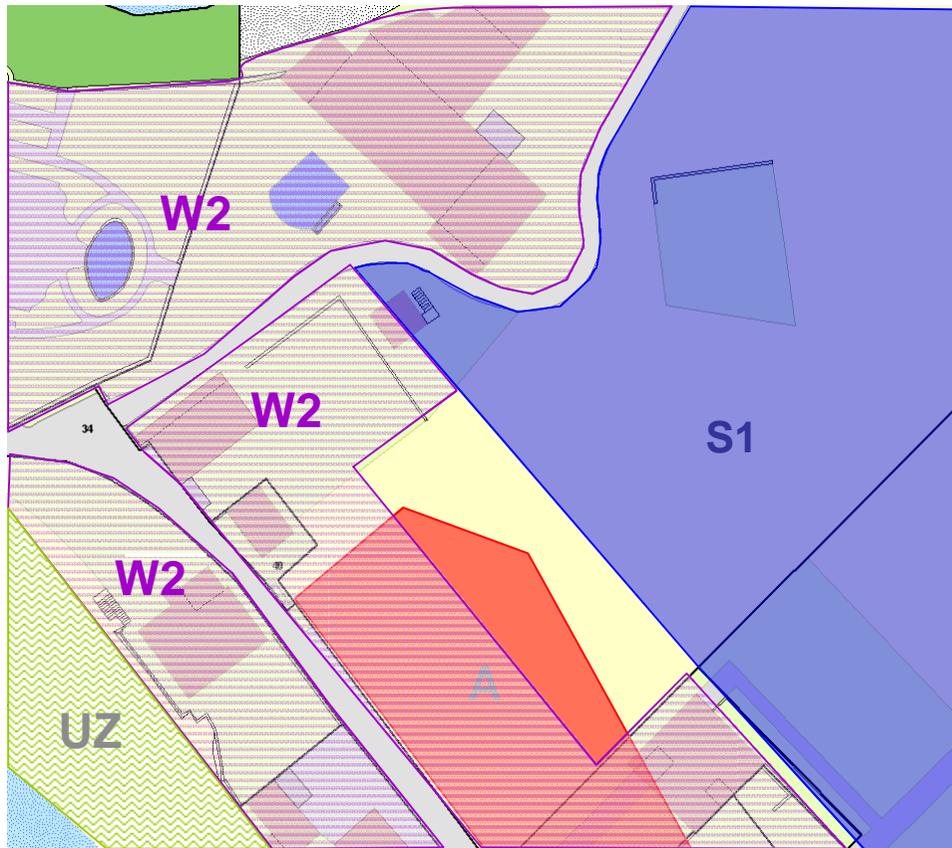


Einführende Informationen zum ÖREB-Kataster



Amt für Geoinformation (AGI)

Ausgangslage



Legende:

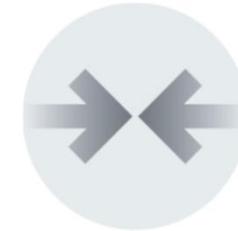
-  Orthofoto
-  Amtliche Vermessung
-  Grundwasserschutzzone S1
-  Ablagerungsstandort
-  Wohnzone W2
-  Uferschutzzone

Einfacher Zugang zu verbindlichen Grundstücksinformationen

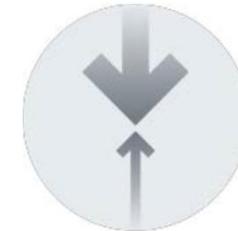
- Grundbuch
- amtliche Vermessung

- Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

⇒ **Privatrecht**



⇒ **öffentliches Recht**



Aufgabenteilung



Bund

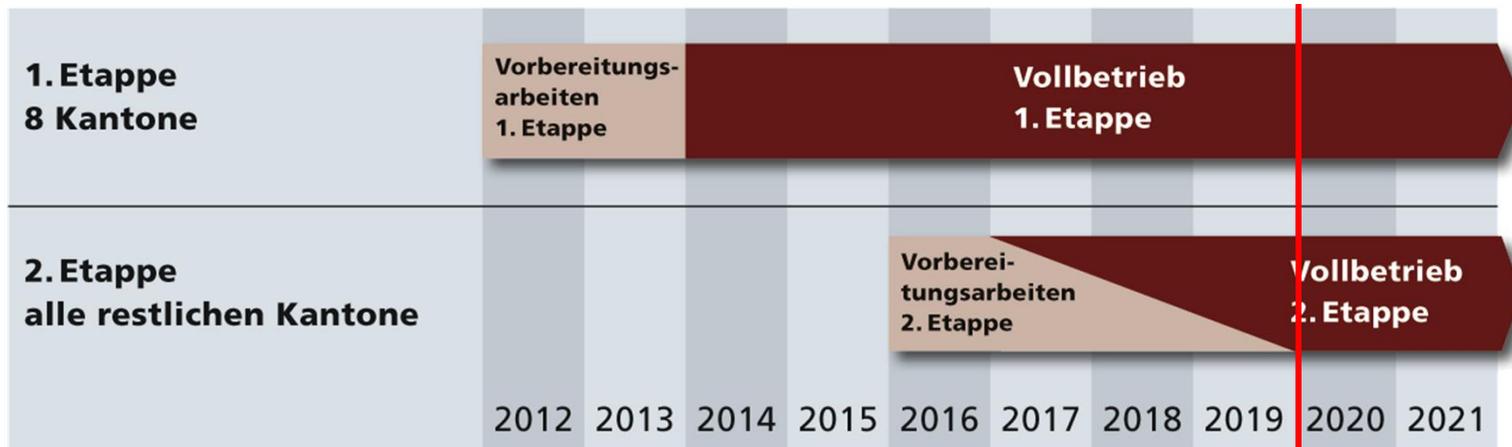
Kanton
Amt für Geoinformation

Zuständige Stellen:

- Bund
- Kanton
- Gemeinden

- Strategie
- Oberaufsicht
- führt, betreibt und finanziert den Kataster
- gewährleistet den Zugang
- liefern die Daten
- nutzen den Kataster

Zeitplan des Bundes



Flächendeckung ganze Schweiz

Was sind ÖREB?

- Behördliche Einschränkungen mit Auswirkungen auf die Grundeigentümer.
- Das Interesse der Öffentlichkeit wird höher gewichtet als private Belange.
- In der Schweiz gibt es mehr als 150 verschiedene ÖREB.



ÖREB-Katasterthemen

Nutzungsplanung

- Kommunale Nutzungsplanung
- Regionale Nutzungsplanung
- Kantonale Nutzungsplanung



Nationalstrassen

- Projektierungszonen Nationalstrassen
- Baulinien Nationalstrassen

Kantonalstrassen

- Baulinien Kantonsstrassen

Eisenbahnen

- Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen

Flughäfen

- Projektierungszonen Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen
- Sicherheitszonenplan bei Flughäfen

Belastete Standort

- Im Bereich des Militärs
- im Bereich der zivilen Flugplätze
- im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Grundwasserschutz

- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzareale

Lärm

- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Wald

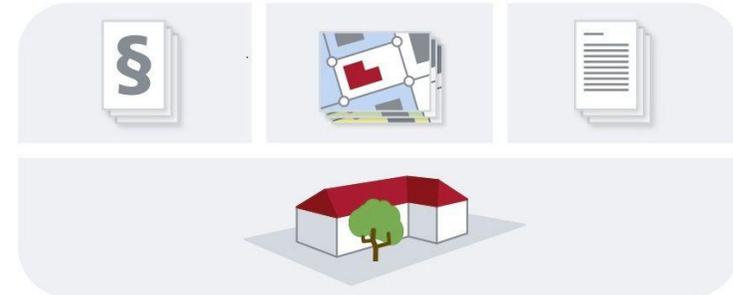
- Waldgrenzen (in Bauzonen)
- Kommunale Wald-Baulinien
- Regionale Wald-Baulinien
- Kantonale Wald-Baulinien

Zuständige Stelle: Gemeinde

- Die Gemeinde ist zuständig für die zeitgerechte Erfassung und Bereitstellung der kommunalen Daten in den ÖREB-Kataster
 - Zonenplan: digitaler Datensatz (DM16NpIBE)
 - Baureglement: PDF-Datei
 - Überbauungsordnungen: PDF-Datei



ÖREB-Katasteraufbau



- **Plan**

Geometrien, für welches Gebiet eine ÖREB gilt

- **Rechtsvorschriften**

Verfügung, welche die Einschränkungen und deren Auswirkungen definiert

- **gesetzliche Grundlagen**

Rechtserlasse, auf denen die Verfügung basiert

- **zusätzliche Informationen**

Namen und Adressen der für weitere Auskünfte zuständigen Stellen



Dynamischer Auszug



OEREB NAVIGIEREN / ABFRAGEN AUSGABE EXTRAS HILFE

Ausschnitt vergrössern Ausschnitt verkleinern Ausschnitt verschieben ÖREB-ÖREB-Auszug bestellen Legende Information... aus GRUDIS

Karte Kartenansichten Alle Themen Massstab 1: 7'500

SUCHEN THEMEN

Gemeinden

GemeindeName* Bolligen

Suchen

OBJEKTERGEBNIS

Ergebnisliste von Gemeinden

Gemeinde-Nr.	GemeindeName	Fläche [m2]
--------------	--------------	-------------

- Nutzungsplanung
- Nationalstrassen
- Kantonalstrassen
- Eisenbahn
- Flughäfen
- Belastete Standort
- Grundwasserschutz
- Lärm
- Wald

Dynamischer Auszug

The screenshot shows a web-based map application. At the top, there are navigation tabs: OEREB, NAVIGIEREN / ABFRAGEN (selected), AUSGABE, EXTRAS, and HILFE. Below these are various map controls: zoom in (+), zoom out (-), pan (crosshair), previous view (left arrow), next view (right arrow), full view (four arrows), information (G), object information (i), selection by rectangle (dashed box), coordinates search (target), and selection/zoom delete (dashed box with X). On the left, there are search and theme filters: 'Karte' (map views) set to 'Nutzungsplanung: Grundnutzung', 'Massstab 1:' set to '7'500', 'SUCHEN' (search) set to 'Gemeinden', and 'THEMEN' (themes) set to 'Bolligen'. The main map area displays a colorful land use plan for Bolligen, with various colored zones (yellow, orange, blue, green, red) overlaid on a topographic map. Labels on the map include 'Bolligen', 'Neuhus', 'Wegmühle', 'Hüenerbüel', 'Lüschebach', 'Erdburg', and 'Burech'. At the bottom, there is an 'OBJEKTERGEBNIS' (object results) section with a table showing search results for 'Bolligen'.

Gemeinde-Nr.	Gemeindenname	Fläche [m2]
352	Bolligen	

- Nutzungsplanung
 - Grundnutzung
 - Natur und Heimat Schutz
 - Überlagerung
 - Laufende Änderung
 - Wege
 - Gewässer
 - Gefahrenggebiet

Dynamischer Auszug

OREB
NAVIGIEREN / ABFRAGEN
AUSGABE
EXTRAS
HILFE

Auswahlthema
Sichtbare Auswahlthemen

Neue Auswahl

Karte

Kartenansichten
Nutzungsplanung: Grundnutzung

Massstab 1:
7'500

SUCHEN THEMEN

- Grenzen und Adressen
- Kantonale-/Kommunalthemen (ab 1:12'000)**
 - Status des ÖREB-Kataster
 - Gemeinde im ÖREB-Kataster
 - Gemeinde ohne Nutzungsplanung im ÖREB-Kataster
 - Waldgrenzen (in Bauzonen)
 - Waldabstandslinien
 - Baulinien Kantonsstrassen
 - Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszone)
 - Kataster der belasteten Standorte
 - Grundwasserschutzzonen
 - Grundwasserschutzzonale
 - Nutzungsplanung
 - Natur- und Heimatschutz
 - Überlagerung
 - Laufende Änderung
 - Wege
 - Gewässer
 - Gefahrenggebiete
 - Grundnutzung
- Bundesthemen (ab 1:12'000)**
 - Kantongrenzen
 - Orthofoto
 - Hintergrund
- Modus wechseln

OBJEKTERGEBNIS

Ergebnisliste von Gemeinden

Gemeinde-Nr.	Gemeindenname	Fläche [m2]
352	Bolligen	

Objektinfo

- Gemeinden (1)
- Grundstück-Nr. (5)
- Nutzungsplanung: Grundnutzungen (1)
- Alle Objekte übernehmen

AUSLEIHEXEMPLAR

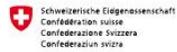
Einwohnergemeinde Bolligen

Ortsplanungsrevision

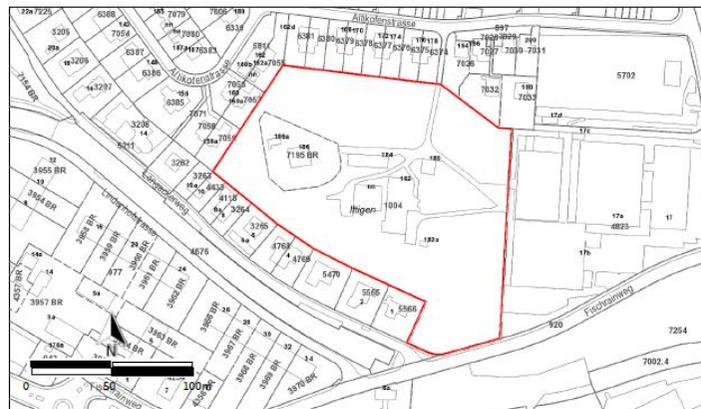
Baureglement **GENEHMIGUNG**

16. Dezember 2008

Statischer Auszug



Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	1004
E-GRID	CH343546803970
Gemeinde (BFS-Nr.)	Ittigen (362)
Grundbuchkreis	
Fläche	20579m ²
Auszugsnummer	f3449dbf-4d2b-430c-b2f8-cac8faeb2640
Erstellungsdatum des Auszugs	15.12.2016
Katasterführende Stelle	Amt für Geoinformation, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

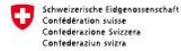
Beglaubigung
Gemäss EV ÖREBKV Art.3, https://www.belex.sites.be.ch/frontend/nexts_of_law/247

(Stempel)

(Datum)

(Unterschrift)

Statischer Auszug



Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 1004 in Ittigen betreffen

Seite

3 Kommunale Nutzungsplanung

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Regionale Nutzungsplanung
Kantonale Nutzungsplanung
Baulinien Kantonsstrassen
Projektierungszonen Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan bei Flughäfen
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzzonareale
Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
Waldgrenzen (in Bauzonen)
Kommunale Wald-Baulinien
Regionale Wald-Baulinien
Kantonale Wald-Baulinien

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Baulinien Nationalstrassen
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

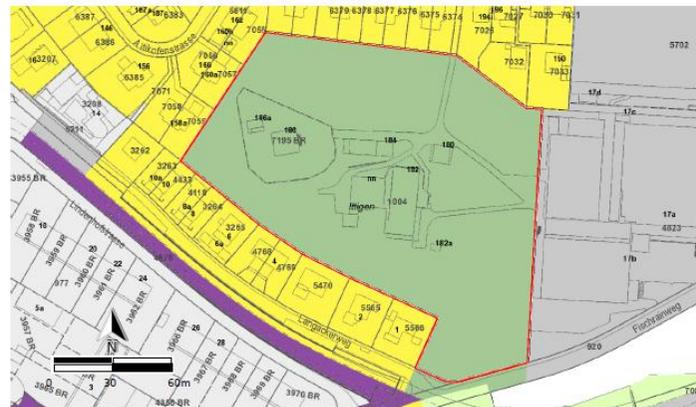
Allgemeine Informationen
Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Bern ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszuges wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem ÖREB-Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt.

Grundlegendes
Daten der amtlichen Vermessung (Stand: 06.12.2016)

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Aus diesem Dokument lassen sich keine Rechte oder Pflichten ableiten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Der ÖREB-Kataster-Auszug hat rein informativen Charakter. Mit der Beglaubigung des Auszuges wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem ÖREB-Kataster zum Zeitpunkt des Auszuges bestätigt. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch oder auf www.be.ch/oreb.

Statischer Auszug

Kommunale Nutzungsplanung: Zonenflächen der Grundnutzung

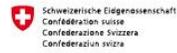


Typ	Fläche	Anteil
Legende der betroffenen ÖREB		
Landschaftsschonzone	20578 m ²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		
Wohnzone_W2		
Mischzone_M6plus (kant_Zonentyp)		
Zonen_fuer_oeffentliche_Nutzungen		
Zonen_fuer_Sport- und_Freizeitanlagen		
BLP_Nr_118_ "Längacher_Worblaufen"		
UeO_Nr_208_ "Längacker - RBS"		
UeO_Nr_315_9_ "Casappella_Worblaufen"		
ZPP_B_ "ESP_Worblaufen_Baufelder_M1_j_01_f_02"		
uebriges_Gebiet		

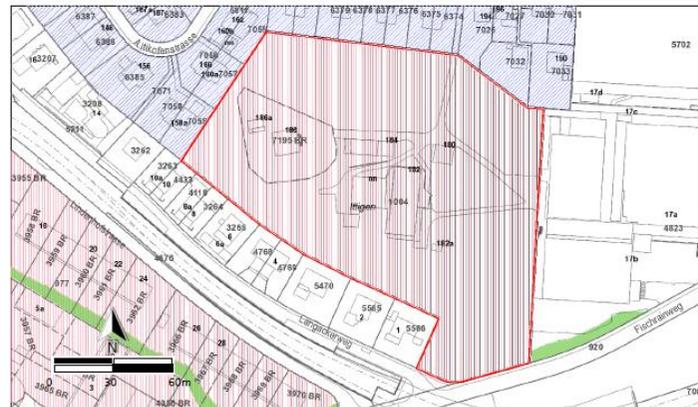
Vollständige Legende http://files.be.ch/bvefagjoereb/36201/305/legenden/362_legende_npl_de.html



Statischer Auszug



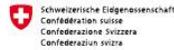
Kommunale Nutzungsplanung: Andere flächenbezogene Festlegungen



	Typ	Fläche	Anteil
Legende der betroffenen ÖREB	Ortsbild-Ortsbilderhaltungsgebiet	20578 m ²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Ortsbild-Strukturerhaltungsgebiet		
	Biotop-Hecken_Feldgehölz		
Vollständige Legende	http://files.be.ch/bve/legjoereb/36201/305/legenden/362_legende_npl_de.html		
Rechtsvorschrift	Baureglement (BR) vom 23.3.2010: http://files.be.ch/bve/legjoereb/36201/305/Baureglement_Ittigen.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Raumplanungsgesetz: http://www.edmin.ch/ch/dsr/c700.html Baugesetz: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law/392 Bauverordnung: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law/391 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law/390		
Hinweis	—		
Zuständige Stelle	Gemeinde Ittigen: http://www.ittigen.ch		



Statischer Auszug



Glossar/Abkürzungen

Baulinien Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, kann das Amt Baulinien festlegen. Zwischen den Baulinien sowie zwischen einer Baulinie und einer Bahnanlage dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Bahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Baulinien können festgelegt werden, um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten. Innerhalb der Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen.

Baulinien Kantonsstrassen: Kantonale Strassenbaulinien bezeichnen den gegenüber der Kantonsstrasse einzuhaltenden Bauabstand und gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor (Art. 90 BauG). Zwischen kantonalen Strassenbaulinie und Strassenrand besteht somit ein Bauverbot. Kantonale Strassenbaulinien dienen nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern auch der Freihaltung von Strassenräumen für künftige Strassenbauvorhaben. Wurden keine Strassenbaulinien festgelegt, so gilt für Bauten und Anlagen entlang von Kantonsstrassen beidseitig der gesetzlich vorgeschriebene Abstand (Bauverbotsstreifen) von 5 m ab Fahrbahnrand nach Art. 80 Abs. 1 Bst. a SG.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

BFS-Nr.: Gemeindefnummern des Bundesamtes für Statistik

E-GRID: Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

EV ÖREBKV: Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 18. September 2013

Grundwasserschutzareale: Die Kantone scheiden Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Errichtung von Grundwassernutzungs- oder -anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Kataster der belasteten Standorte: Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Lärmempfindlichkeitsstufen: In den Nutzungsplänen können Empfindlichkeitsstufen festgelegt werden, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Systematisches, öffentlich zugängliches, amtliches Inventar, welches vollständig und flächendeckend über die vom Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen informiert.

Mögliche Nutzer und Nutzerinnen

- Grundeigentümer
- Akteure des Immobilienmarktes
- öffentliche Verwaltungen (z.B. Bauverwaltung)



Nutzen des ÖREB-Katasters (1)



- Einfacher Zugang und zentrale Verfügbarkeit von aktuellen ÖREB-Themen.
- Umfassende Informationen zu einem Grundstück auf einen Blick für alle.
- Rechtssicherheit und Rechtsfrieden wird dank verbindlicher Informationen erhöht.
- Die Nachführung erfolgt in einem qualitätsgeprüften Prozess.

Nutzen des ÖREB-Katasters (2)

- Vereinfachte Entscheidungswege und Entlastung der öffentlichen Verwaltung.
- Als zusätzliche Information via GRUDIS verfügbar.



Weiterführende Informationen:

- Informationen des Kantons

www.be.ch/oerebk



- Informationen des Bundes

www.cadastre.ch



Aufbereitung der kommunalen Nutzungsplanungsdaten

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Bereinigung der Planungsgrundlagen

- Abgleich des Planverzeichnisses mit den vorhandenen Planungen in der Gemeinde
 - Widersprüche, Differenzen und Unklarheiten erkennen
- Kontaktaufnahme mit dem AGR, um allenfalls notwendige Verfahren zu klären.



Grundsatz: Planungen (UeO, Baulinienpläne) müssen im selben Verfahren aufgehoben werden wie sie erlassen wurden.

Verfahren

Aufzuhebende Planungen

- Ordentliches Verfahren Art. 58 ff. BauG
- Geringfügiges Verfahren mit öffentlicher Auflage Art. 122 Abs. 7 BauV
- Geringfügiges Verfahren mit Zustimmung der Betroffenen, ohne öffentliche Auflage, Art. 122 1-2 BauV



Nicht mehr auffindbare Planungen

- Neues Verfahren seit 1.1.2016 nach Art. 66 Abs. 6 BauG
 - Planungen bei AGR, Regierungsstatthalteramt und Gemeinde nicht auffindbar
 - Aktenruf gemäss Art. 66 Abs. 6 BauG im amtlichen Anzeiger und Amtsblatt
 - Beschluss Gemeinderat und nochmals Publikation
 - Mitteilung zur Kenntnisnahme an AGR und RSTA

Wurden Planungen entgegen dem Planverzeichnis des AGR bereits aufgehoben, ist ein entsprechender Nachweis dem AGR beizubringen.

Einführung Datenmodell DM16

- Das DM16 ist seit 1.1.2016 das neue anzuwendende Datenmodell
(Anwenderhandbuch und FAQ siehe <http://www.apps.be.ch/geo/de/neu-dm16-npl-be.html>)
- Alle Gesamt- und Teilrevisionen welche ab 1.1.2016 zur Vorprüfung eingereicht werden müssen spätestens zur Genehmigung im DM16 eingereicht werden.
- Aus dem DM16 werden die Informationen für den ÖREB-Kataster gezogen.



Erfassung der Grundzone

- Das DM16 verlangt eine flächendeckende Zuweisung des Gemeindegebiets zu einer Grundzone.
 - Schwierigkeit: Es dürfen nur Zonen erfasst werden, die im Baureglement verankert sind.
- Verkehrsflächen und übriges Gebiet sind im Baureglement (meistens) nicht definiert.



Was geschieht nun mit diesen Flächen?

Strassen resp. Verkehrsflächen im DM16

- Verkehrsflächen müssen einer Grundnutzung zugewiesen werden.
- Folge: Die seitlichen Bauzonen werden im Grundsatz bis zur Mitte der Strasse erfasst.
- Im Siedlungsgebiet sind die Verkehrsflächen zusätzlich überlagernd und als Hinweis zu erfassen.



Strassen resp. Verkehrsflächen im DM16

- Die Verkehrsflächen werden im ÖREB-Katasterplan nicht dargestellt, dienen der Gemeinde aber als hinweisendes Element in der Nutzungsplanung.
- Dient die Strasse der Erschliessung des Baugebietes, ist sie gänzlich der Bauzone zuzuweisen. Handelt es sich um eine Landwirtschaftsstrasse, muss sie gänzlich als übriges Gebiet erfasst werden.



Option Verkehrsflächen als Grundzone erfassen



- Verkehrsflächen im Siedlungsgebiet können optional auch als Grundnutzung im Zonenplan definiert werden.

- Mustervorschrift für Verkehrszone:

¹*Die Zone umfasst Flächen für den Strassen-, Bahn- und Luftverkehr im Siedlungsbereich.*

²*In dieser Zone gelten die Bestimmungen der entsprechenden Spezialgesetzgebung.*

³*Für verkehrsfremde Nutzungen gelten die Nutzungsbestimmungen der angrenzenden Bauzonen.*

Option Verkehrsflächen als Grundzone erfassen

- Anpassung der Nutzungsplanung ist nötig (Zonenplan und Baureglement) → Verfahren!
- In klaren Fällen im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV. Die Gemeinde hat dabei für das ganze Siedlungsgebiet nach einheitlichen Kriterien vorzugehen.
- Risiko: Dieser Zonentyp wurde bisher noch nie umgesetzt. Sicher ist, dass bei Änderungen von Strassen (heute nur im Baubewilligungsverfahren) immer auch ein Nutzungsplanverfahren nötig sein wird (Kosten, Zeit).



Erfassung Überbauungsordnung (UeO)

- Im ÖREB-Kataster müssen die Rechtsvorschriften erfasst werden.
- Rechtsvorschrift der UeO ist die UeO selbst. Dazu gehören normalerweise der UeO-Plan und die UeO-Vorschriften (inkl. deren Änderungen).
- Die UeOs werden im ÖREB-Katasterplan als Perimeter dargestellt. Der UeO-Plan und die Vorschriften sind als PDF hinterlegt.
- Erläuterungsberichte gehören nicht zur eigentlichen Rechtsvorschrift der UeO → Fakultativ
- Rechtsvorschrift einer ZPP ist normalerweise das Baureglement.



Aufbereitung der Waldthemen



Amt für Wald (KAWA)

2 Wald-Themen im ÖREBK

- **verbindliche (statische) Waldgrenzen:**

- erst seit WaG 1993 möglich
- erst mit KWaG 1998 definitiv eingeführt



- **Waldabstandslinien / Wald-Baulinien:**

- sollten auf statischer Waldgrenze basieren
- sollten Genehmigung KAWA (früher Forstinspektion) aufweisen

Waldthemen im ÖREBK anpacken

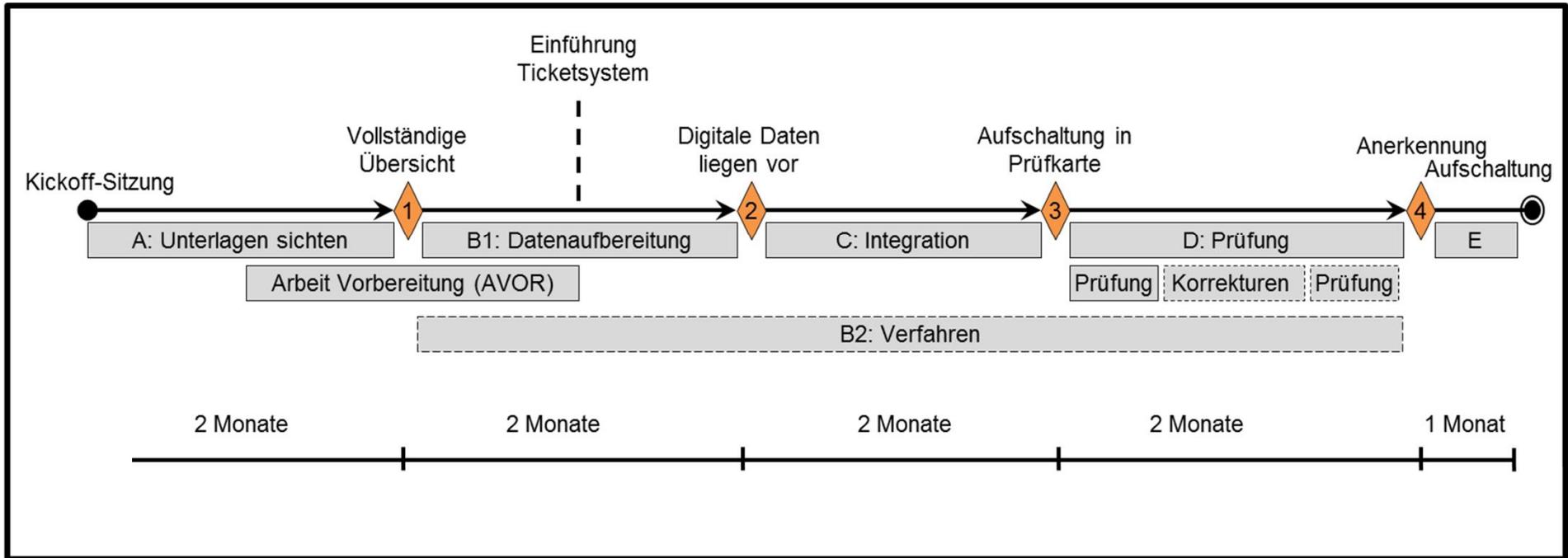


1. Frühe Kontaktaufnahme mit Waldabteilung / KAWA: gemeinsame **Auslegeordnung** der vorhandenen Grundlagen (OP-Revision, UeOs, Waldfeststellungsverfahren, Genehmigung von Wald-Baulinien/Alignementenplänen).
2. Auch **Rodungsverfahren** nicht vergessen.
3. Sind Verfahren nötig, muss der Ablauf festgelegt werden (verbindliche Festsetzung von Waldgrenzen oder Wald-Baulinien).
4. Prüfung der Unterlagen im ordentlichen ÖREBK-Aufnahmeverfahren (Ticket-System).

Besitzstandsregelung

- **Waldgrenzen**, die nicht verbindlich erlassen wurden, geniessen keinen Besitzstand.
- **Waldgrenzen** ohne oder mit unklarer Rechtsgrundlage müssen nochmals neu festgestellt werden (Verfahren).
- **Wald-Baulinien** geniessen Besitzstand, wenn sie nicht rechtswidrig/widersprüchlich geworden sind.





Legende



Meilenstein

Text

Aktivität

Text

Optionale Aktivität